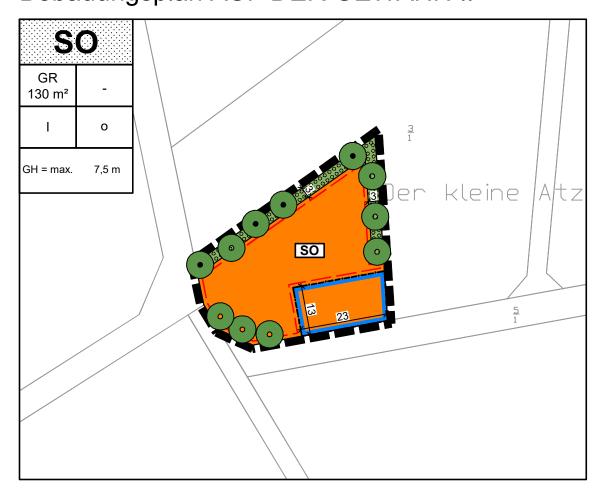
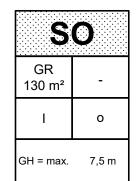
# HEIDENROD - DICKSCHIED

### Bebauungsplan AUF DER GEWANN II



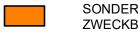
#### LEGENDE

#### MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) Nr. 1 BauGB)



- so SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§10 BauNVO)
- 130m² MAX. ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE (§ 16 BauNVO)
- GR GRUNDFLÄCHE (§ 16 BauNVO)
- I MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
- o OFFENE BAUWEISE (§ 22 (1+2) BauNVO)
- GH ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE (IN METER) (§ 16 BauNVO)
- EINTRAGUNGEN IN DER NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)



SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§10 BauNVO) ZWECKBESTIMMUNG: WANDERTOURISMUS

### BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

#### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

# ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)



ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)



222

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

**\***−12.5**-\* VERMAGUNG IN METERN** (MAGANGABE NUR BEISPIELHAFT)

#### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

VORHANDENE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)
VORHANDENE GEBÄUDE

FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO

#### SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (SO) § 10 BauNVO

Das Sondergebiet (SO) wird mit der Zweckbestimmung "Wandertourismus" ausgewiesen. Im SO sind gemäß § 10 (1-2) BauNVO folgende Nutzungen zulässig:
 Eine dem Wandertourismus dienende Versorgungshütte mit gastronomischen Angeboten, sowie einem Bereich für Außengastronomie und Parkplätze für Wanderer und Gäste.

#### 1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

#### 1.1.Zulässige Grundfläche § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 1 + § 19 BauNVO

mäß § 19 (2) BauNVO wird auf 130 m² begrenzt.

Innerhalb des Sondergebiets ist innerhalb des festgesetzten Baufensters die Errichtung eines Gebäudes zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche "GR" ge-

#### 1.2.Höhe baulicher Anlagen § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 3 & 4 + § 18 (1) BauNVO

- Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 (2) Nr. 3 BauNVO auf 1 Vollgeschoss begrenzt.
- Die Höhe der baulichen Anlagen "GH" wird gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO auf 7,50 m (OK First Sattel- und Pultdach) begrenzt.

#### 2. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (3) BauGB + § 18 (1) BauNVO

 Bezugspunkt für die Höhenlage ist das Wegeniveau der Wegparzelle 5/1, welche am südlichen Rand des Geltungsbereichs des Baugrundstücks anschließt, gemessen in der auf die Gesamtlänge bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (FOK EG) darf bis maximal 1 m über dem Bezugspunkt liegen.

### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 14,

- Zulässig ist die Errichtung einer der Außengastronomie dienenden Terrasse mit einer maximalen Grundfläche "GR" von 130 m² innerhalb des festgesetzten Baufensters. Diese ist als nicht vollversiegelt, also wasserdurchlässig, anzulegen. Dies gilt ebenso für Zuwegungen. Außerdem zulässig sind der Versorgungshütte sowie dem Wandertourismus dienende Stellplätze, die unversiegelt anzulegen sind.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen in Form von Stellplätzen i. S. des § 14 BauNVO zulässig. Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebäudes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gem. § 14 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

#### 4. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN-/LEITUNGEN

- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

#### 5. GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB

§ 9 (1) NR. 13 BAUGB

Die festgesetzten ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN dienen der Eingrünung des Areals. Sie sind gemäß Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Im Osten ist im Bereich der bereits bestehenden Zufahrt eine Unterbrechung von 5 Metern Breite zum Erhalt der Zufahrt auf den Sportplatz zulässig.

#### 6. FLÄCHEN + MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK-LUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BaugB

 Eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche ist im Bereich der Gehölzfestsetzungen unzulässig. Zwingend notwendige Abgrabungen und Aufschüttungen sollten maximal 1 m von heutiger Geländeoberkante abweichen. Geländeanbindungen sollten möglichst mittels begrünter Böschungen erfolgen. Fundamente sollten mind. 10 cm unter GOK liegen und mit anstehendem Erdreich überdeckt werden.

#### 7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUN-GEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen gelten folgende Mindestqualitäten:
- LAUBBÄUME Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14 16 cm in flächigen Pflanzungen auch Heister,
- 2 x verpflanzt, Höhe: 125 150 cm

   OBSTBÄUME Hochstamm, Stammhöhe 160 180 cm, StU 7 cm
- OBSTBAUME Hochstamm, Stammhone 160 180 cm, St0 7 cr
   STRÄUCHER 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe: 60 100 cm
- Für in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen sind mittel- ode

Nutzung der Solarenergie, kann von dieser Festsetzung abgewichen werder

- großkronige, heimische und standortgerechte Arten zu verwenden.

   Von den im Plan festgesetzten Pflanzstandorten ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Be-
- Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

leuchtung oder Zufahrten sowie zur Vermeidung der Verschattung von Anlagen zur

### B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO

#### 1. Bebauung (§ 91 (1) Nr. 1 HBO)

#### 1.1.DÄCHER (§ 91 (1) Nr. 1 HBO)

- Es sind folgende Dachformen zulässig: Satteldach, versetztes Pultdach.

9016) sowie Volltonfarben sind nicht zulässig.

- Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und Solarkollektoren auf dem Dach ist zulässig.

#### 1.2.FASSADEN (§ 91 (1) Nr. 1 HBO)

- Für die Gestaltung der Fassaden des Gebäudes sind nur Holzverkleidungen so
- wie untergeordnet glatter oder feinstrukturierter Verputz zulässig.
  Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden. Reinweiß (RAL 9010), Signalweiß (RAL 9003) und Verkehrsweiß (RAL

### 2. EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMAßNAHMEN (§ 91 (1) NR. 3 HBO)

- Einfriedungen in Form von Zaunanlagen sind nicht zulässig
- Bauliche Geländestützmaßnahmen sind maximal bis 1 m Höhe zulässig.

#### 3. WERBEANLAGEN (§ 91 (1) NR. 1 HBO)

- Werbeschilder bzw. -transparente und Leuchtreklame sind nicht zulässig.

#### 4. FREIFLÄCHEN (§ 91 (1) Nr. 4 + 5 HBO)

- Die nicht überbauten oder befestigten Bereiche des Areals sind zu bepflanzen bzw. zu begrünen.
- Auf den Freiflächen sind Photovoltaik-Anlagen und Solarkollektoren unzulässig.

#### C. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

#### 1. DENKMALSCHUTZ

- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich anzuzeigen. Die Funde sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
- Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.
- Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten beauftragte Firmen sind vom Antragsteller entsprechend einzuweisen. Der Nachweis kann jederzeit von der unteren Denkmalschutzbehörde gefordert werden.

#### 2. SCHUTZ DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Bei Erdarbeiten und Pflanzmaßnahmen sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Ver-/Entsorgungsleitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass keine Gefährdung der Ver-/Entsorgungsleitungen erfolgt. Bei Anpflanzungen sind auch die Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW GW 125 (M) – "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, insbesondere Abschnitt 3. zu beachten.

#### 3. WASSERVERSORGUNG / BRANDSCHUTZ

- Die folgenden anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten:
- Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks;
- Technische Regel Arbeitsblatt W 400-1 vom Oktober 2004 (Wasserleitungsanlagen TRWV Teil 1: Planung) des DVWG-Regelwerks;
- Technische Regel Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVWG-Regelwerks.
- Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

#### 4. ABWASSERENTSORGUNG

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist erlaubnispflichtig. Die Versickerungsanlage ist gem. dem technischen Regelwerk "Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu bemessen.
 Die Sicherstellung des Anschlusses an die örtliche Abwasserentsorgung ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen.

#### 5. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

- Bei Bauwerksgründungen sind die Anforderungen an den Baugrund nach DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Es wird deshalb dringend empfohlen, bei jeder Baumaßnahme eine qualifizierte Baugrunduntersuchung vorzunehmen.
- Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124 und DIN EN 1997-1 und -2 an den Baugrund sind zu beachten.

#### 6. ABTRAG, LAGERUNG UND EINBAU VON BODENMATERIAL

- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und 18915 zu beachten.
   Der bei den Bauarbeiten angefallene Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind gemäß § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vege-
- Der bei der Durchführung des Bauvorhabens anfallende unbelastete Erdaushub soll so weit wie möglich wieder auf dem Baugrundstück eingebaut werden.
- Getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden.

tationsflächen wieder aufzutragen.

Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und zu verwerten.

#### 7. BODENSCHUTZ

Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

#### RAITIASTEN

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/WI 41.1, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden zu infor-

Die Regelungen des Merkblattes "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zum Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen.

#### 9. EINFRIEDUNGEN UND PFLANZUNGEN ENTLANG LANDWIRTSCHAFTLI-CHER GRUNDSTÜCKE

wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.

- Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wege sind gemäß § 16 HessNRG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen.
- Bei Anpflanzungen sind die Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß §§ 38-40 HessNRG zu beachten.

### 10.ARTENSCHUTZ gemäß BNatSchG

- Für die betroffenen Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke) ist sicherzustellen, dass es baubedingt zu keiner erheblichen Störung nach § 44 BNatSchG kommt. Dazu sind für den Zeitraum der Flächenerschließung/Bebauung Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeit festzulegen (September bis Februar) oder eine eigene Baufeldfreigabe durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.
- Für den Fall, dass im Gebiet geschützte Reptilien vorkommen, sollten die Erschließung und der Erstzugriff auf die Bauflächen während deren Aktivität erfolgen. Dies ist meist von April bis September der Fall.
- Die mageren Flächen und die Kiefern auf der nördlichen Böschung sollten vor Schäden durch Bautätigkeit durch geeignete Absperrmaßnahmen, z.B. mit Bauzaun gesichert werden.

#### 10.EMPFEHLUNG VON GEHÖLZARTEN

### GROßKRONIGE BÄUME

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Gewöhnliche Esche
Juglans regia - Walnuss
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

MITTELKRONIGE BÄUME

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Sorbus aucuparia - Eberesche

#### KLEIN-/SCHMALKRONIGE BÄUME

Acer campestre 'Elsrijk' - Kegel-Feldahorn Acer platanoides 'Columnare' - Säulen-Spitzahorn Acer platanoides 'Emerald Queen Spitzahorn Carpinus betlus 'Fastigiata' - Säulen-Hainbuche - Eingriffl. Weißdorn) Crataegus monogyna Crataegus 'Paul's Scarlet' Prunus domestica Zwetschge Pyrus communis 'Beech Hill' Quercus robur 'Fastigiata' - Säuleneiche

OBSTBÄUME
APFELSORTEN
Baumanns Renette
Bosc's Flaschenbirne

- Säulen-Eberesche

**Gute Graue** 

Pastorenbirne

- Kornelkirsche

- Schwarzer Holunder

- Wasserschneeball

- Fibe

Oldenburger Ontarioapfel Winterrambour

Bohnapfel

Sorbus aucuparia 'Fastigiata

KIRSCHSORTEN ZWETSCHGENSORTEN
Büttners Rote Knorpelkirsche Bühler Frühzwetschge
Große Schwarze Knorpelkirsche Hauszwetschge
Hedelfinger

STRÄUCHER Cornus mas

Schneiders Späte Knorpelkirsche

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Corvlus avellana - Haselnuss Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguste Ligustrum vulg. ,Atrovirens' - Immergrüner Liguster Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche - Weichselkirsche Prunus mahaleb Prunus spinosa - Schlehe Ribes alpinum 'Schmidt Alpenjohannisbeere Rosa canina Heckenrose Rosa maialis - Zimtrose Rosa rubiginosa - Weinrose

Sambucus nigra

Taxus baccata

Viburnum opulus

KLETTERPFLANZEN Clematis-Arten - Waldrebe Hedera helix - Gemeiner Efeu Hedera hibernica - Irländischer Efeu Kletterrosen - In Sorten Lonicera caprifolium Jelängerjelieber Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein - Jungfernrebe Parthenocissus tricuspedata Polygonum aubertii - Schlingknöterich Rubus henryi - Kletterbrombeere Wisteria sinensis - Blauregen

#### D. RECHTSGRUNDLAGEN

#### Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufge-

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBI. I. S. 2939).
- BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI. I S. 306).
  Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BRodSchG) vom 17.03.1008 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -

- lasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
  Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung
- vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540).

  Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz
- ändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBI. I S. 2873).

   Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1408).

- BlmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-

 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I. S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planin-

- halts (Planzeichenverordnung PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

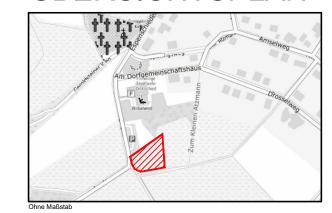
  Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) i.d.F. vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.11.2019
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.06.2020 (GVBI. I S. 378f).

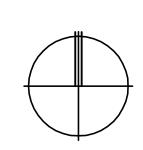
  Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBI. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBI. I S. 573).
   Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt
- geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318).

   Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBI. 2016 S. 211 ff).
- Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05 2018 (GVBI. S. 198).
   Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNachbG) vom 24.09.1962, zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBI. S. 218).

## ÜBERSICHTSPLAN





### **VERFAHRENSVERMERKE**

eine Stellungnahme bis einschließlich 08.10.2021 abzugeben

#### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat am 29.01.2019 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 18.02.2021

#### 2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 24.02.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.02.2021 in der Zeit vom 24.02.2021 bis einschließlich 25.03.2021 in Form einer Auslegung.

#### 3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 28.04.2021 frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 04.06.2021 abzugeben.

### 4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit

08.10.2021 zu jedermanns Einsicht

5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat am 16.07.2021 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.09.2021 bis einschließlich

Schreiben vom 25.08.2021 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten,

6. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG gem. § 4 (2) i.V.m.

Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am 26.11.2021 alle im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft.

#### 7. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer Sitzung am 26.11.2021 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 51 HGO als Satzung beschlossen.

DIEFENBACH

Bürgermeiste

Bürgermeiste

Gemeinde HEIDENROD

Gemeinde HEIDENROD

LAUFENSELDEN, den ..

2. INKRAFTTRETEN

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am ......

mit dem Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

.....DIEFENBACH

# **HEIDENROD - DICKSCHIED**

## BEBAUUNGSPLAN AUF DER GEWANN II

PROJEKT-NR. : 33.21
PLAN-NR. : 7
MASSSTAB : 1: 1.000
DATUM : 10.11.2021
GRÖSSE : 1.100 x 835

SU

**BEARBEITER** 

PLANUNGSBÜRO STÄDTEBAU – UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN FRIEDRICH-BERGIUS-STRAßE 9 65203 WIESBADEN TELEFON 0611.30 01 23 FAX 0611.30 41 05

(SU 10.11.2021) H:\OO\_CAD\_Projekte\3321\Eigen\3321\_B\_LPH4\_GP\_BPlan.dwg